

rechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht auferlegten und darin eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit von Journalisten, c) die Überwachung von Angriffen auf Journalisten und Berichterstattung darüber, d) die öffentliche Verurteilung von Angriffen und e) die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Angriffe;

7. *bittet* die zuständigen Einrichtungen, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Benennung von Anlaufstellen für den Austausch von Informationen über die Durchführung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit in Erwägung zu ziehen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter der Gesamtkoordinierung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/164

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)³⁹².

68/164. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Demokratisierung

Die Generalversammlung,

bekräftigend, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

sowie bekräftigend, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt, und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört, und ferner bekräftigend, dass die Souveränität und das Recht auf Selbstbestimmung gebührend geachtet werden müssen,

betonend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken,

bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten für die Organisation, Durchführung und Gewährleistung freier und fairer Wahlprozesse verantwortlich sind und in Ausübung ihrer Souveränität internationale Organisationen um Beratende Dienste oder Hilfe zur Stärkung und Weiterentwicklung ihrer Wahlinstitutionen und -prozesse, einschließlich der Entsendung vorläufiger Missionen zu diesem Zweck, ersuchen können,

aner kennend, wie wichtig faire, regelmäßige und unverfälschte Wahlen sind, namentlich in neuen Demokratien und in Ländern, die einen Demokratisierungsprozess durchlaufen, um die Bürger zur Bekundung ihres Willens zu befähigen und einen erfolgreichen Übergang zu langfristig tragfähigen Demokratien zu fördern,

³⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

sowie anerkennend, dass es den Mitgliedstaaten obliegt, dafür Sorge zu tragen, dass Wahlen frei und fair und ohne Einschüchterung und Zwang vonstatten gehen, die Abstimmungsergebnisse nicht verfälscht werden und alle Verstöße gegen diese Grundsätze entsprechend bestraft werden,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 66/163 vom 19. Dezember 2011,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats zu diesem Thema, namentlich die Resolutionen 19/11 vom 22. März 2012³⁹³, 19/36 vom 23. März 2012³⁹³, 22/10 vom 21. März 2013³⁹⁴ und 24/8 vom 26. September 2013³⁹⁵,

erneut erklärend, dass Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung von den Vereinten Nationen nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden,

mit Befriedigung feststellend, dass immer mehr Mitgliedstaaten Wahlen als friedliches Mittel zur Ermittlung des Volkswillens einsetzen, was Vertrauen in ein repräsentatives Regierungssystem schafft, zu mehr Frieden und Stabilität im Land beiträgt und zur Stabilität in der Region beitragen kann,

unter Hinweis auf die am 10. Dezember 1948 verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁹⁶, insbesondere auf den Grundsatz, dass der durch regelmäßige und unverfälschte Wahlen zum Ausdruck kommende Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, sowie das Recht auf freie Wahl von Vertretern durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder ein gleichwertiges freies Wahlverfahren,

in Bekräftigung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁷, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁹⁸, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁹⁹ und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁰⁰, insbesondere dessen, dass Staatsbürger das Recht und die Möglichkeit haben, ohne Unterschied an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen und bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden,

sowie bekräftigend, dass die aktive und gleichberechtigte Mitwirkung der Frau auf allen Entscheidungsebenen Voraussetzung für die Herbeiführung von Gleichstellung, nachhaltiger Entwicklung, Frieden und Demokratie ist,

betonend, wie wichtig im Allgemeinen und im Kontext der Förderung fairer und freier Wahlen die Achtung der Freiheit ist, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, im Einklang mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und insbesondere feststellend, wie grundlegend wichtig der Zugang zu Informationen und die Medienfreiheit sind,

³⁹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

³⁹⁴ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53* (A/68/53), Kap. IV, Abschn. A.

³⁹⁵ Ebd., *Supplement No. 53A* (A/68/53/Add.1), Kap. III.

³⁹⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

³⁹⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³⁹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³⁹⁹ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁴⁰⁰ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

in der Erkenntnis, dass die demokratischen Prozesse, die Wahlinstitutionen und der Aufbau nationaler Kapazitäten in den antragstellenden Ländern, namentlich die Kapazität zur Abhaltung fairer Wahlen, zur Förderung der Wähleraufklärung, der Entwicklung von Fachwissen und Technologien in Bezug auf Wahlen und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen sowie zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Gewährleistung einer wirksamen, vollen und gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen, zur Verstärkung der Bürgerbeteiligung und zur Bereitstellung von Unterricht in Staatsbürgerkunde, einschließlich für Jugendliche, in den antragstellenden Ländern gestärkt werden müssen, damit das durch frühere Wahlen Erreichte konsolidiert und stabilisiert wird und spätere Wahlen unterstützt werden,

feststellend, wie wichtig es ist, geordnete, offene, faire und transparente demokratische Prozesse zu gewährleisten, die das Recht, sich friedlich zu versammeln sowie die Vereinigungsfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Meinungsfreiheit wahren,

sowie feststellend, dass die internationale Gemeinschaft dazu beitragen kann, die Bedingungen zu schaffen, die in Postkonflikt- und Übergangssituationen vor, während und nach Wahlen die Stabilität und die Sicherheit fördern könnten,

erneut erklärend, dass Transparenz eine grundlegende Voraussetzung für freie und faire Wahlen ist, die dazu beitragen, dass die Regierungen gegenüber den Staatsbürgern Rechenschaft ablegen, welche ihrerseits ein Fundament demokratischer Gesellschaften bildet,

in dieser Hinsicht anerkennend, wie wichtig die internationale Wahlbeobachtung für die Förderung freier und fairer Wahlen ist und welchen Beitrag sie dazu leistet, die Integrität von Wahlprozessen in den antragstellenden Ländern zu erhöhen, das Vertrauen der Öffentlichkeit und die Wahlbeteiligung zu fördern und die Wahrscheinlichkeit von Störungen im Zusammenhang mit den Wahlen zu mindern,

sowie anerkennend, dass es das souveräne Recht der Mitgliedstaaten ist, internationale Wahlhilfe und/oder -beobachtung anzufordern, und die Entscheidungen der Staaten begrüßend, die um eine derartige Hilfe und/oder Beobachtung ersucht haben,

unter Begrüßung der Unterstützung, welche die Mitgliedstaaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewähren, indem sie unter anderem Wahlsachverständige, einschließlich Mitgliedern von Wahlkommissionen, und Wahlbeobachter zur Verfügung stellen und Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlhilfe, den Thematischen Treuhandfonds des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für demokratische Regierungsführung und den Demokratiefonds der Vereinten Nationen leisten,

in Anbetracht dessen, dass Wahlhilfe, insbesondere mittels geeigneter, nachhaltiger und kosteneffizienter Wahltechnologien, die Wahlprozesse der Entwicklungsländer unterstützt,

sowie in Anbetracht der Koordinierungsprobleme, die dadurch entstehen, dass an der Wahlhilfe eine Vielzahl von Akteuren inner- und außerhalb der Vereinten Nationen beteiligt ist,

unter Begrüßung der von internationalen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen geleisteten Beiträge zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und zur Förderung der Demokratisierung,

in dem Bewusstsein, dass die Bedeutung der zwischen Entwicklung, Frieden, Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und demokratischer Regierungsführung, einschließlich der Abhaltung freier und fairer Wahlen, bestehenden Verbindungen bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend berücksichtigt werden soll,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁴⁰¹;
2. *würdigt* die Wahlhilfe, die Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, und ersucht darum, dass diese Hilfe fallweise und entsprechend den sich verändernden Anforderungen und Rechtsvorschriften der antragstellenden Länder in Bezug auf den Aufbau, die Verbesserung und die Vervollkommenheit ihrer Wahlinstitutionen und -prozesse fortgesetzt wird, wobei sie anerkennt, dass die Verantwortung für die Organisation freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt;

⁴⁰¹ A/68/301.

3. *bekräftigt*, dass die von den Vereinten Nationen gewährte Wahlhilfe auch weiterhin objektiv, unparteiisch, neutral und unabhängig sein soll;
4. *ersucht* den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten in seiner Rolle als Koordinator der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten, die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;
5. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, dass ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Wahlhilfemission, einschließlich der Bereitstellung einer langfristigen technischen Zusammenarbeit, zur Verfügung steht, dass die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und dass eine umfassende und einheitliche Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission erfolgt;
6. *stellt fest*, wie wichtig angemessene Ressourcen für die Verwaltung effizienter und transparenter Wahlen auf nationaler und lokaler Ebene sind, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, angemessene Ressourcen für solche Wahlen bereitzustellen und namentlich eine Finanzierung aus nationalen Mitteln zu erwägen, wenn dies möglich ist;
7. *erklärt erneut*, dass alle Staaten verpflichtet sind, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jeder Staatsbürger effektiv das Recht und die Möglichkeit hat, gleichberechtigt an Wahlen teilzunehmen;
8. *fordert* alle Staaten *auf*, die politische Teilhabe der Frauen zu stärken, die Gleichstellung von Männern und Frauen rascher zu verwirklichen und in allen Situationen die Menschenrechte der Frauen zu fördern und zu schützen, wenn es darum geht, bei Wahlen und Volksabstimmungen ihre Stimme abzugeben und sich bei Wahlen zu öffentlich gewählten Körperschaften unter den gleichen Bedingungen wie Männer zur Wahl zu stellen;
9. *empfiehlt*, dass die Vereinten Nationen während der gesamten Zeitdauer des Wahlzyklus, gegebenenfalls auch vor und nach den Wahlen, aufgrund einer Bedarfsermittlung und im Einklang mit den sich verändernden Anforderungen der antragstellenden Mitgliedstaaten sowie eingedenk der Grundsätze der Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz den antragstellenden Staaten und Wahlinstitutionen weiterhin technischen Rat und sonstige Hilfe gewähren, um zur Stärkung ihrer demokratischen Prozesse beizutragen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die zuständige Stelle Mitgliedstaaten auf Antrag zusätzlich Hilfe in Form von Vermittlung und Guten Diensten gewähren kann;
10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den zusätzlichen Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, damit Wahlhilfeanträgen umfassender und bedarfsgerechter entsprochen werden kann, ermutigt diese Organisationen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um bei der von ihnen gewährten Hilfe und bei ihrer Berichterstattung über die Wahlprozesse die besten Verfahrensweisen zu fördern, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Beobachter oder technische Sachverständige zur Unterstützung der Wahlhilfetätigkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt haben;
11. *anerkennt* das Ziel, die Methoden und Standards der zahlreichen an Wahlbeobachtungen beteiligten zwischen- und nichtstaatlichen Organisationen zu harmonisieren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Grundsatzerklärung für die internationale Wahlbeobachtung und den Verhaltenskodex für internationale Wahlbeobachter, in denen Leitlinien für die internationale Wahlbeobachtung festgelegt sind;
12. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlhilfe geschaffen hat, und fordert eingedenk dessen, dass der Fonds derzeit nahezu ausgeschöpft ist, die Mitgliedstaaten *auf*, zu erwägen, Beiträge an den Fonds zu leisten;
13. *ermutigt* den Generalsekretär, über den Koordinator der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten und mit Unterstützung der Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten auch weiterhin auf die sich ändernde Art der Hilfeanträge und den zunehmenden Bedarf an bestimmten Formen der mittelfristigen sachverständigen Hilfe einzugehen, die darauf ausgerichtet ist, die vorhandene Kapazität der antragstellenden Regierung zu unterstützen und zu stärken, insbesondere durch die Steigerung der Kapazitäten der nationalen Wahlinstitutionen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe personell und finanziell angemessen auszustatten, damit sie ihren Auftrag erfüllen und insbesondere bei der Liste der Wahlsachverständigen und dem institutionellen Gedächtnis der Organisation im Zusammenhang mit Wahlanglegenheiten für leichtere Zugänglichkeit und größere Vielfalt sorgen kann, und auch weiterhin zu gewährleisten, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit der Abteilung den zahlreichen und zunehmend komplexen und umfassenden Anträgen von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste entsprechen kann;

15. *erklärt erneut*, dass die Abteilung Wahlhilfe und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie die Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feld-einsätze und das Amt des Hohen Kommissars sich unter der Schirmherrschaft des Koordinators der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten laufend und umfassend abstimmen müssen, um die Koordinierung und Kohärenz der Wahlhilfe der Vereinten Nationen zu gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden;

16. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, seine Hilfsprogramme für demokratische Regierungsführung in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen weiter durchzuführen, insbesondere diejenigen, die die Stärkung der demokratischen Institutionen sowie der Verbindungen zwischen der Zivilgesellschaft und den Regierungen fördern;

17. *bekräftigt* die Rolle der Zivilgesellschaft und die Wichtigkeit ihres aktiven Engagements bei der Förderung der Demokratisierung und bittet die Mitgliedstaaten, die volle Mitwirkung der Zivilgesellschaft an Wahlprozessen zu erleichtern;

18. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, die Koordinierung inner- und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken, und bekräftigt die klare Führungsrolle des Koordinators der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, namentlich bei der Gewährleistung der systemweiten Kohärenz und Schlüssigkeit und bei der Stärkung des institutionellen Gedächtnisses sowie der Ausarbeitung, Verbreitung und Veröffentlichung der Wahlhilfepolitik der Vereinten Nationen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe, sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der Demokratisierungsprozess in den Mitgliedstaaten von der Organisation stärker unterstützt wird.

RESOLUTION 68/165

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)⁴⁰².

68/165. Das Recht auf Wahrheit

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁰³, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁰⁴, den Genfer Abkommen vom 12. Au-

⁴⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Japan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Marokko, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁰³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁴⁰⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.